

Festlegungen und Bußgeldkatalog des Kreisschiedsrichterausschusses Westmecklenburg

1. **Schiedsrichteransetzungen**

- (1) Jede\*r Schiedsrichter\*in darf nur nach vorheriger Ansetzung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss des Kreises, des Landes oder der übergeordneten Verbände eine Spielleitung übernehmen (vgl. § 5 Abs. 4 Schiedsrichterordnung).
- (2) Die Schiedsrichter\*innen sollen 3 Wochen im Vorfeld per E-Mail über ihre Ansetzungen informiert werden, vorbehaltlich von kurzfristigeren Änderungen der Ansetzungen auf Grund von Spielverlegungen, Spielabsagen oder Rückgaben.
- (3) Die Schiedsrichter\*innen sind **verpflichtet**, Freimeldetermine / Abmeldungen (= Termine, an denen keine Spielleitung möglich ist) im Voraus im DFBnet zu hinterlegen. Sollte eine Ansetzung nach Erhalt der Ansetzungs-E-Mail nicht wahrgenommen werden können, wird dies als Rückgabe vermerkt.
- (4) Nach dem Erhalt der Ansetzungs-E-Mail ist die Ansetzung mittels des hierin enthaltenen Links spätestens vier Tage vor dem Spieltag zu bestätigen, z.B. Bestätigung bis zum Dienstag bei Spiel am Samstag oder Bestätigung bis zum Montag bei Spiel am Freitag. Sollte die Ansetzung bis hierin nicht bestätigt sein, erfolgt der Rückzug von dem Spiel sowie der Vermerk als Rückgabe. Ausgenommen hiervon sind Ansetzungen, welche kurzfristig erfolgt sind.
- (5) Bis **Freitag 16:00 Uhr** ist jede\*r Schiedsrichter\*in verpflichtet, sein/ihr E-Mail-Postfach (auch Spam-Ordner) regelmäßig auf An- bzw. Umsetzungen zu prüfen.
- (6) Sollten An/Umsetzungen weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn erfolgen, **sind** diese mit dem/der Schiedsrichter\*in nach Möglichkeit telefonisch abzustimmen.
- (7) Muss eine Ansetzung weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn bzw. am Freitag nach 16:00 Uhr abgesagt werden, so hat die Abmeldung durch den Schiedsrichter **ausschließlich** telefonisch gegenüber einem Ansetzer oder dem Obmann zu erfolgen.
- (8) Meldet sich ein Schiedsrichter\*innen weniger als 12 Stunden vor Spielbeginn, ohne triftigen Grund, ab oder nimmt die zugeteilte Spielansetzung nicht wahr, wird dies als Nichtantritt gewertet. Im Zweifel entscheidet der Schiedsrichterausschuss über die Klassifizierung als Nichtantritt.

2. **Spieldurchführung**

- (1) Für die Anreise des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin sowie des Schiedsrichterkollektivs zu den angesetzten Spielen sind der/die Schiedsrichter\*in und der Verein, für den der/die Schiedsrichter\*in als einsatzfähig gemeldet ist, verantwortlich.

- (2) Alle Schiedsrichter\*innen haben sich spätestens 30 Minuten vor dem jeweiligen Spielbeginn bei der platzbauenden Mannschaft zu melden. Ab der Herren-Kreisoberliga wird empfohlen, min. 45 Minuten vor Spielbeginn zum Spielort anzureisen. Sollte eine Verspätung abzusehen sein, so ist die platzbauende Mannschaft **sowie** der Ansetzer oder der Obmann hierüber **telefonisch** zu informieren.
- (3) Sollte der/die Schiedsrichter\*in nicht mindestens 30 Minuten im Vorfeld am Spielort angereist sein und keine Information über eine Verspätung vorliegen, sind die Vereine angewiesen, den verantwortlichen Ansetzer hierüber zu verständigen. Dieser entsendet, soweit möglich, einen Ersatzschiedsrichter. Ist der/die angesetzte Schiedsrichter\*in vor dem/der Ersatzschiedsrichter\*in am Spielort, leitet der/die angesetzte Schiedsrichter\*in das Spiel. Ihm/Ihr steht in diesem Fall die Spielentschädigung zu. Das Fahrgeld erhält der/die Ersatzschiedsrichter\*in. Leitet der/die Ersatzschiedsrichter\*in das Spiel, bekommt diese\*r die Spielentschädigung sowie das Fahrgeld. Der/die ursprünglich angesetzte Schiedsrichter\*in trägt in diesem Fall seine/ihre Ausgaben selbst.
- (4) Die Schiedsrichter\*innen haben für jede Spielleitung einen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung gemäß § 13 Finanzordnung KFV WM oder § 13 Finanzordnung LFV M-V sowie ggf. auf Fahrgeld gemäß § 10 Finanzordnung KFV WM oder § 10 Finanzordnung LFV M-V.

### 3. Einsatzfähigkeit der/die Schiedsrichter\*innen

Als einsatzfähige Schiedsrichter\*in für den KFV Westmecklenburg e.V. gilt gemäß § 4 Ziffer Spielordnung, wer regelmäßig, mindestens **zweimal monatlich** bzw. für mindestens **16 Pflichtspiele** im Spieljahr dem Ansetzer zur Verfügung stand. Als Pflichtspiele zählen keine Einsätze als Mentor oder Beobachter.

Im Falle der zeitweiligen Aussetzung des Spielbetriebs oder der gesamtheitlichen Einstellung des Spielbetriebs wird die Mindestpflichtspielgrenze individuell angepasst.

### 4. Verstöße gegen die Festlegungen

- (1) Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen können gem. § 8 Ziffer 4 i.V.m. § 7 Schiedsrichterordnung durch den Schiedsrichterausschuss des KFV Westmecklenburg e.V., auf Grundlage der nachfolgenden Absätze, mit einem Strafgeld gegen den fehlbaren Schiedsrichter, unter Mithaftung des jeweiligen Vereins, für den der/die Schiedsrichter\*in als einsatzfähig gemeldet ist, sanktioniert werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich an den Schiedsrichter unter paralleler Information an den zugehörigen Verein sowie unter Beachtung der Regelung in Nummer 5.
- (2) Die Sanktionierung erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Verstöße (1. Verstoß = Sanktion nach Stufe 1; 2. Verstoß = Sanktion nach Stufe 2)
- (3) Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des elektr. Spielberichtsboogens / Papierspielberichtsboogens -> Sonderbericht  
(Z.B. nicht vor Ort ausgefüllt, nicht unmittelbar nach dem Spiel freigegeben bzw. 24h nach dem Spiel an den Staffelleiter gesendet, wiederholte und gehäufte fehlerhafte Eingaben)

Stufe 1 – 15,00 Euro

Stufe 2 – 30,00 Euro

Stufe 3 – 40,00 Euro

Stufe 4 – 50,00 Euro

- (4) Nichteinhaltung von Terminen (Nichtabgabe HRT/ unentschuldigtes Fernbleiben von  
Versammlungen und Lehrabenden / unentschuldigtes  
Fernbleiben zum KOL-Test, oder ähnliches)

Stufe 1 – 15,00 Euro

Stufe 2 – 30,00 Euro

Stufe 3 – 40,00 Euro

Stufe 4 – 50,00 Euro und Anhörung vor dem SRA, ggf. Streichung  
von der SR-Liste

- (5) Nichtantritt im Sinne von Nummer 1 Absatz 7

Stufe 1 – 30,00 Euro

Stufe 2 – 50,00 Euro

Stufe 3 – 70,00 Euro und Anhörung vor dem SRA

Stufe 4 – 100,00 Euro und Anhörung vor dem SRA, ggf. Streichung  
von der SR-Liste

- (6) Gehäufte Rückgabe von Ansetzungen im Sinne von Nummer 1 Absatz 3 o. Nummer 1  
Absatz 4

Stufe 1 = mehr als 5 Rückgaben – 15,00 Euro

Stufe 2 = mehr als 10 Rückgaben – 30,00 Euro

Stufe 3 = mehr als 15 Rückgaben – 40,00 Euro

Die Sanktionierung erfolgt nicht, sofern auch ein Sanktionierungstatbestand nach Absatz 7  
erfüllt ist.

- (7) Unterschreitung der Mindestspielanzahl im Sinne von Nummer 3

Stufe 1 = weniger als 16 Spiele bis zu 10 Spielen – 30,00 Euro

Stufe 2 = weniger als 10 Spiele bis zu 7 Spielen – 60,00 Euro

Stufe 3 = 6 Spiele und weniger – 100,00 Euro und  
Anhörung vor dem SRA, ggf. Streichung  
von der SR-Liste

- (8) Sonstiges

Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Kreisfußballverbandes Westmecklenburg oder des Schiedsrichterausschusses kann gegen den betreffenden Schiedsrichter, unter Mithaftung des Vereins, ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro verhängt werden.

Gibt ein Schiedsrichter, auch nach Aufforderung, seinen Schiedsrichterausweis an den Schiedsrichterausschuss nicht zurück, kann gegen den betreffenden Schiedsrichter, unter Mithaftung des Vereins, ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro verhängt werden.

## 5. **Beschwerderecht**

Gegen eine ergangene Ahndungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Abhilfeprüfung. Dieser ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Ahndungsmaßnahme beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zulässig. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, werden die Beschwerdeunterlagen auf Verlangen des Betroffenen dem Sportgericht gemäß § 12 Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung übergeben.